



Marktgemeinde Senftenberg

A-3541 Senftenberg, Neuer Markt 1

Ortspolizeiliche Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Senftenberg hat auf Grund § 33 NÖ Gemeindeordnung unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 20. März 2012 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- 1. Abschnitt: Allgemeiner Teil
 - § 1 Ziele
 - § 2 Geltungsbereich

- 2. Abschnitt: Besonderer Teil
 - § 3 Verbote
 - § 4 Ausnahmen
 - § 5 Verwaltungsübertretung

- 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen
 - § 6 Verfahren
 - § 7 Aufhebung von Rechtsvorschriften
 - § 8 Inkrafttreten

Abschnitt: Allgemeiner Teil

Ziele

- § 1. Ziel dieser Verordnung ist
 - 1. die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstiger Belästigung
 - 2. die Sicherung und Erhöhung des Lebensstandards in der Gemeinde

Geltungsbereich

- § 2. Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Abschnitt: Besonderer Teil

Verbote

§ 3. (1) Handlungen und Unterlassungen, welche für sich allein oder in ihrem Zusammenwirken geeignet sind, Menschen in ihrer Gesundheit zu gefährden oder unzumutbar zu belästigen, hygienische Missstände herbeizuführen, das örtliche Gemeinschaftsleben oder das Ortsbild zu stören oder sonst Natur und Umwelt in der Gemeinde erheblich zu belasten, sind verboten.

(2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.

(3) Als örtlich unzumutbar gilt jedenfalls

1. der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Haus- und Gartenpflege
an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen,
an Werktagen außer Samstag in der Zeit von 12 bis 14 Uhr und von 21 bis 6 Uhr,
am Samstag in der Zeit von 12 bis 14 Uhr und von 17 bis 6 Uhr;
2. der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien
an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen,
an Werktagen außer Samstag in der Zeit von 12 bis 14 Uhr und von 21 bis 6 Uhr,
am Samstag in der Zeit von 12 bis 14 Uhr und von 17 bis 6 Uhr;
3. lärmverursachende Bautätigkeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie
an Werktagen außer Samstag in der Zeit von 12 bis 13 Uhr und von 21 bis 6 Uhr,
am Samstag in der Zeit von 12 bis 13 Uhr und von 17 bis 6 Uhr;
4. lärmverursachende Tätigkeiten im Zuge der Müllentsorgung an den öffentlich
eingerichteten Müllinseln an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie
an Werktagen außer Samstag in der Zeit von 12 bis 13 Uhr und von 21 bis 6 Uhr,
am Samstag in der Zeit von 12 bis 13 Uhr und von 17 bis 6 Uhr.
5. Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen
Vorschriften bedarf, in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr, sowie von 12 Uhr bis 14 Uhr.

Ausnahmen

§ 4. (1) Die Bestimmungen nach § 3 gelten nicht für unerlässliche und unaufschiebbare land- und forstwirtschaftliche Arbeiten.

(2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 3 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist, oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung dritter hiervon zu erwarten ist.

(3) Auf genehmigte, angemeldete oder althergebrachte öffentliche Veranstaltungen im Freien oder in geschlossenen Räumen ist § 3 nicht anzuwenden.

Verwaltungsübertretung

§ 5. Wer den Allgemeinen Bestimmungen nach § 3 und einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt: Schlussbestimmungen

Verfahren

§ 6. Die Bestrafung wegen Übertretungen nach § 5 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 7 Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 28.11.1980 und 08.07.1994 außer Kraft.

Inkrafttreten

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 01. Mai 2012 in Kraft.

Bgm Karl Steger